

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR FORSCHUNGSPROJEKTE DER ETH ZÜRICH („AGB Forschung ETHZ“)

1. Geltungsbereich

Diese AGB Forschung ETHZ regeln die Durchführung eines Forschungsprojekts der ETH Zürich für den/mit dem im Vertrag bezeichneten Partner („Partner“).

2. Durchführung und Organisation

2.1 Die ETH Zürich wird das im Vertrag definierte Forschungsprojekt („Projekt“) durchführen. Die Parteien werden die Durchführung des Projekts koordinieren und sich wo nötig gegenseitig nach besten Kräften unterstützen. Projektbesprechungen werden nach Bedarf abgehalten. Die ETH Zürich wird den Partner über den Fortschritt des Projekts informieren.

2.2 Jede Korrespondenz im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist an die Projektverantwortlichen zu richten. Rechtliche Fragen und Angelegenheiten betreffend dem Schutz von Geistigem Eigentum sind an ETH transfer, Rämistrasse 101, CH-8092 Zürich zu adressieren. Änderungen in den Personen der Projektverantwortlichen werden der anderen Partei schriftlich (Email ausreichend) mitgeteilt.

3. Vergütung

3.1 Der Partner hat der ETH Zürich die Vergütung wie im Vertrag aufgeführt, zuzgl. allfällige Schweizerische Mehrwertsteuer, zu bezahlen.

3.2 Der Partner nimmt zur Kenntnis, dass das Projekt möglicherweise zusätzlich Kosten für Reisen, Hardware und/oder Verbrauchsmaterial auf der Seite von ETH Zürich verursacht. Solche Ausgaben sind vom Partner zu vergüten, sofern seine Zustimmung vorliegt, wobei diese nicht in unangemessener Weise verweigert werden soll.

3.3 Teilzahlungen sind fällig wie im Vertrag vermerkt. Falls im Vertrag keine Teilzahlungen aufgeführt sind, ist die gesamte Vergütung mit der Beendigung des Vertrages fällig. Der Partner hat die Rechnungen innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Rechnungsstellung auf ein von der ETH Zürich zu benennendes Konto zu bezahlen.

4. Projektergebnisse

4.1 Die Rechte der Parteien an Immaterialgütern welche vor, nach oder ausserhalb des Projekts entstanden sind („Vorbestehende Rechte“), werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

4.2 Alle bei der Ausführung des Projekts geschaffenen Ergebnisse („Projektergebnisse“), welche von einer Partei alleine erzielt werden, gehören der sie erarbeitenden Partei. Projektergebnisse, welche von beiden Parteien gemeinsam erarbeitet werden und untrennbar miteinander verbunden sind, sind im gemeinsamen Eigentum dieser Parteien. Eigentumsrechte an solchen gemeinsamen Projektergebnissen bestimmen sich nach dem anwendbaren Recht und die Eigentumsanteile an diesen Projektergebnissen bestimmen sich nach den jeweiligen Beiträgen der Parteien.

4.3 Sofern die ETH Zürich gemäss Vertrag dem Partner physische Projektergebnisse liefert (z.B. Prototypen und Berichte), werden die Eigentumsrechte mit der Übergabe an den Partner übertragen. Der Partner anerkennt, dass solche physischen Projektergebnisse weder für den Vertrieb noch für die Anwendung in vivo bestimmt sind. Der Partner hat alle Verweise auf die ETH Zürich, welche in den physischen Projektergebnissen enthalten oder daran angebracht sind, zu entfernen, bevor diese verwendet oder an Dritte weitergeben werden.

4.4 Mit Ausnahme der gesetzlichen Immaterialgüterrechte an den Projektergebnissen („Projekt IPR“) und vorbehaltlich der Bestimmungen betreffend die Geheimhaltung gemäss Ziffer 5, die Publikation gemäss Ziffer 6, dem Datenschutz und der Exportkontrolle gemäss Ziffer 10, sind beide Parteien frei, die Projektergebnisse beliebig zu nutzen, ohne gegenseitige Rechenschafts- und Vergütungspflicht.

4.5 Vorbehaltlich entgegenstehender Open Source Lizenzen, welche allenfalls gewisses Projekt IPR betreffen und vorbehaltlich der Urheberrechte an Publikationen, räumt die ETH Zürich dem Partner eine nicht-exklusive, kosten- und gebührenfreie, weltweite Lizenz ein, das alleinig von der ETH Zürich geschaffene Projekt IPR zu nutzen, mit dem Recht, Unterlizenzen an Verbundene Unternehmen zu erteilen.

Der Begriff „Verbundene Unternehmen“ bedeutet alle Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit, welche vom Partner kontrolliert werden, welche über den Partner die Kontrolle haben oder welche mit dem Partner unter gemeinsamer Kontrolle einer dritten Gesellschaft stehen, wobei „Kontrolle“ bedeutet, dass die Gesellschaft mehr als fünfzig (50) Prozent des Kapitals hält oder die gehaltenen Anteile zur Wahl der Geschäftsleitung berechtigen.

4.6 Sofern sich die Parteien entscheiden, gemeinsames Projekt IPR zum Patent anzumelden, halten die Parteien solches Projekt IPR bis zur Anmeldung, längstens jedoch für sechs (6) Monate seit Entstehung, geheim. Die Parteien verständigen sich diesfalls vor einer Anmeldung schriftlich über das Patentverfahren, die Verteidigung und die Kosten. Können sich die Parteien nicht innerhalb dieser sechs (6) Monate einigen, so ist die ETH Zürich berechtigt, vorbehaltlich der Ziffer 6, dieses gemeinsame Projekt IPR zu veröffentlichen.

4.7 Vorbehaltlich einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien, vorbehaltlich der Urheberrechte an Publikationen und vorbehaltlich entgegenstehender Open Source Lizenzen, welche allenfalls gewisses gemeinsames Projekt IPR betreffen, sind beide Parteien berechtigt, das gemeinsame Projekt IPR zu nutzen und im eigenen Namen einfache Nutzungsrechte mit dem Recht auf Unterlizenzierung einzuräumen, ohne gegenseitige Rechenschafts- und Vergütungspflicht.

5. Vertraulichkeit

5.1 Unter „Vertraulichen Informationen“ sind alle als vertraulich gekennzeichneten, in irgendeiner Form ausgetauschten Informationen zu verstehen, welche von der offenbarenden Partei der empfangenden Partei für den Zweck des Projekts zugänglich gemacht werden. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt unabhängig davon, ob die Vertraulichen Informationen schriftlich, mündlich, elektronisch oder in Form von Proben, Mustern, Produkten oder Ausrüstungen etc. zugänglich gemacht werden. Die empfangende Partei hält die von der offenbarenden Partei übermittelten Vertraulichen Informationen geheim und verwendet diese ausschliesslich zur Durchführung des Projekts. Falls Vertrauliche Informationen in nicht schriftlicher Form mitgeteilt werden, muss die offenbarende Partei der empfangenden Partei innerhalb von zehn (10) Tagen diejenigen Informationen in schriftlicher Form wiedergeben, welche als Vertrauliche Informationen zu gelten haben. Die Pflicht zur Geheimhaltung endet fünf (5) Jahre nach Beendigung des Vertrages.

5.2 Informationen unterliegen nicht der Geheimhaltungsverpflichtung, wenn die empfangende Partei nachweist, dass diese (i) der Öffentlichkeit bereits bekannt waren, bevor sie durch die offenbarende Partei bekannt gegeben wurden oder der Öffentlichkeit danach ohne Verschulden der empfangenden Partei bekannt gegeben werden, (ii) der empfangenden Partei durch einen Dritten ohne entsprechende Geheimhaltungspflichten bekannt gegeben wurden (iii) der empfangenden Partei bereits bekannt waren, bevor sie durch die offenbarende Partei bekannt gegeben wurden oder (iv) von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt worden sind. Wenn die empfangende Partei auf Grund einer behördlichen Anordnung oder einer gesetzlichen Vorschrift gezwungen ist die Vertraulichen Informationen zu offenbaren, soll die empfangende Partei der offenbarenden Partei soweit möglich vorgängig über die geplante Offenbarung in Kenntnis setzen.

5.3 Mit Ausnahme von automatisch generierten elektronischen Backup Kopien, Kopien zur Überprüfung der hier eingegangenen Verpflichtungen, Kopien zur wissenschaftlichen Überprüfung von Pro-

jektergebnissen und vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen, wird die empfangende Partei nach Beendigung des Projekts sämtliche Vertraulichen Informationen der offenbarenden Partei unwiderruflich vernichten und/oder löschen.

6. Wissenschaftliche Publikation

6.1 Die ETH Zürich ist berechtigt alle Projektergebnisse zu veröffentlichen. Vor einer Veröffentlichung schickt die ETH Zürich dem Partner einen aussagekräftigen Entwurf (oder im Falle einer geplanten Präsentation an einer wissenschaftlichen Veranstaltung eine schriftliche Zusammenfassung der beabsichtigten Veröffentlichung) zur Prüfung zu. Der Partner hat sodann einen (1) Monat Zeit bei der ETH Zürich a) Einspruch bezüglich seiner Vertraulichen Informationen einzulegen, wobei die Parteien annehmbare Änderungen innerhalb eines (1) Monats finden sollen, um die Publikation zu ermöglichen und/oder b) den Aufschub der Veröffentlichung von höchstens drei (3) Monaten zu verlangen, falls für gemeinsames Projekt IPR eine Patentanmeldung eingereicht werden soll. Falls innerhalb der erwähnten Frist keine schriftlichen Einwände bei der ETH Zürich eingehen, gilt dies als Zustimmung zur Publikation.

6.2 Die Publikation von Projektergebnissen durch den Partner ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der ETH Zürich gestattet. Die Zustimmung soll dabei nicht in unangemessener Weise verweigert werden.

7. Gewährleistung

7.1 Die ETH Zürich führt das Projekt unter der Beachtung der üblichen Sorgfalt, nach bestem Wissen und anerkannten wissenschaftlichen Standards durch. Die ETH Zürich bemüht sich, die im Projekt angestrebten Ziele zu erreichen.

7.2 Forschung an sich impliziert die Inkaufnahme von Unvorhergesehenem, weshalb die ETH Zürich keine Zusicherung für die Erreichung der Projektziele und der Projektergebnisse übernehmen kann. Die ETH Zürich übernimmt keine Gewährleistungen für die Projektergebnisse, Vorbestehenden Rechte und andere unter diesem Vertrag ausgetauschten Informationen und Gegenstände, insbesondere auch keine Gewährleistung für die Nicht-Verletzung von Drittrechten. Es besteht keine Rechercheverpflichtung in Bezug auf bestehende Immaterialgüterrechte.

8. Haftung

Vorbehaltlich der Verletzung der Ziffer 5 und vorbehaltlich der Ziffer 9 und soweit gesetzlich zulässig, schliesst die ETH Zürich jede Haftung für Schäden im Zusammenhang mit dem Vertrag aus, insbesondere auch alle indirekten Schäden und Folgeschäden (beispielsweise entgangener Gewinn), sofern diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von der ETH Zürich verursacht wurden.

9. Schadloshaltung

Die Parteien verwenden die Projektergebnisse auf eigene Verantwortung. Aus diesem Grunde verpflichtet die die Projektergebnisse verwendende Partei, ungeachtet der Ziffer 8 und im Rahmen des gesetzlich Zulässigen, die jeweils andere Partei von Ansprüchen Dritter schadlos zu halten, soweit diese Ansprüche auf der Verwendung der Projektergebnisse durch diese Partei beruhen.

10. Datenschutz und Exportkontrolle

10.1 Die Parteien halten sich an alle anwendbaren Datenschutzbestimmungen. Der Partner verpflichtet sich, die von der ETH Zürich erhaltenen personenbezogenen Daten (i) nur für nicht personenbezogene Forschungszwecke zu nutzen; (ii) durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen zu schützen, insbesondere gegen unbefugtes Bearbeiten; (iii) zu anonymisieren, sobald es der Zweck des Bearbeitens erlaubt; (iv) nur mit schriftlicher Zustimmung der ETH Zürich (Email ist ausreichend) sowie unter Berücksichtigung allfälliger Auflagen der ETH Zürich weiterzugeben; und (v) nur so zu veröffentlichen, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.

10.2 Export-kontrollierte Güter, wie Waren, Technologien oder Software, dürfen ausschliesslich an den Projektverantwortlichen der ETH Zürich zugestellt werden (i) nachdem der Partner den Projektverantwortlichen der ETH Zürich schriftlich über die exportkontroll-relevanten Beschränkungen nach anwendbarem Recht (inkl. U.S. Exportkontrollgesetze für Güter mit U.S.-Ursprung) und über die Exportkontrollklassifizierung informiert hat und (ii) nachdem der Partner von der ETH Zürich schriftlich die Zustimmung (Email ausreichend) zum Empfang erhalten hat. Die ETH Zürich entscheidet über die Annahme in alleinigem Ermessen.

11. Zustandekommen und Beendigung

11.1 Der Vertrag tritt mit der vollständigen Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

11.2 Vorbehaltlich Ziffer 11.3 endet der Vertrag mit dem Abschluss des Projektes. Die Bestimmungen, die ihrer Natur gemäss die Beendigung oder die Kündigung des Vertrages überdauern sollen, gelten auch weiterhin.

11.3 Vor Ablauf der Vertragsdauer kann der Vertrag nur bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen gekündigt werden. Vor Ausspruch der Kündigung hat die kündigungswillige Partei der anderen Partei jedoch dreissig (30) Tage Zeit zur Wiedergutmachung zu geben.

11.4 Der Partner ist verpflichtet, der ETH Zürich die bis zur vorzeitigen Beendigung entstandenen Kosten zu vergüten.

12. Sonstige Bestimmungen

12.1 Der Vertrag regelt das Vertragsverhältnis der Parteien im Zusammenhang mit dem Projekt alleinig. Allfällige frühere Abmachungen zwischen den Parteien betreffend demselben Vertragsgegenstand, insbesondere auch sich darauf beziehende Vertraulichkeitsvereinbarungen, enden hiermit und werden durch diesen Vertrag ersetzt. Änderungen des Vertrages sind schriftlich zu vereinbaren. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Partners sind wegbedungen. Falls sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig erweisen sollten, beeinträchtigt dies die Gültigkeit des Vertrages nicht.

12.2 Durch diesen Vertrag erwerben die Parteien keinerlei Rechte von der jeweils anderen Partei, soweit sie nicht explizit in diesem Vertrag gewährt werden. Die Parteien stimmen überein, dass durch diesen Vertrag keine einfache Gesellschaft zwischen den Parteien begründet wird. Keine Partei ist berechtigt, ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der jeweils andern Partei, Rechtshandlungen für die andere Partei oder für beide Parteien gemeinsam vorzunehmen.

12.3 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen ohne schriftliche Zustimmung der anderen Partei nicht auf Dritte übertragen werden. Sollte eine Partei Rechte an gemeinsamen Projekt IPR an Dritte übertragen wollen, informiert die übertragende Partei die andere Partei vorgängig. Die übertragende Partei hat in jedem Fall sicherzustellen, dass die Rechte der anderen Partei am übertragenen Projekt IPR, beispielsweise die in diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte, durch die Übertragung nicht beeinträchtigt werden.

12.4 Abweichungen und Ergänzungen zu den AGB Forschung ETHZ werden bindend und zum integralen Bestandteil des Vertrages, wenn diese in einem separaten Dokument von den Parteien unterzeichnet werden („Zusätzliche Vertragsbedingungen“).

12.5 Bei Widersprüchen zwischen dem Hauptteil des Vertrages und den AGB Forschung ETHZ oder den Zusätzlichen Vertragsbedingungen gehen die AGB Forschung ETHZ und die Zusätzlichen Vertragsbedingungen dem Hauptteil des Vertrages vor. Bei Widersprüchen zwischen den AGB Forschung ETHZ und den Zusätzlichen Vertragsbedingungen gehen die Zusätzlichen Vertragsbedingungen den AGB Forschung ETHZ vor.

12.6 Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht, ohne Berücksichtigung der kollisionsrechtlichen Normen und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht). Für sämtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind ausschliesslich die Gerichte in der Stadt Zürich zuständig.